

**Markus Spielmann**  
Rechtsanwalt und Notar  
markus.spielmann@aarejura.ch

**Roman Frey**  
Rechtsanwalt und Notar  
roman.frey@aarejura.ch  
Mitglieder des Anwaltsverbandes  
und eingetragen im Anwaltsregister

**Einschreiben**  
Verwaltungsgericht  
des Kantons Solothurn  
Amthaus 1  
Postfach 157  
4502 Solothurn

Olten, 5. Januar 2021

## Beschwerde

für

1. **Ludwig Binkert,**
2. **Dominic Tschudin,**
3. **Hans-Joh,**
4. **Christoph Rothenfluh,**
5. **Melanie Tschudin,**

Präsident FDP Dornach, **Ch. Binkertweg 28, 4120 Dornach,**  
Vizepräsident SVP Dornach, **Bielstrasse 1,**  
**4143 Dornach,**  
Präsident/VP Dornach, **Georgstrasse 76, 4143 Dornach,**  
Sprecher «Gruppe Dornach2021», **Ch. Binkertweg 28,**  
**4143 Dornach,**  
Vertreterin der Initiative «Dornach, mir entscheide mit»,  
**Bielstrasse 9, 4502 Solothurn**

alle v. d. lic.iur. Markus Spielmann, Rechtsanwalt und  
Notar, aarejura Rechtsanwälte, Baslerstrasse 44, 4601  
Olten

**Beschwerdeführer**

gegen

**Einwohnergemeinde Dornach**

Hauptstrasse 33, 4143 Dornach

**Beschwerdegegnerin**

**betreffend Abstimmungsbeschwerde, Abstimmung vom 10. Januar 2021, Baukredit für die Mehrzweckhalle Brühl «Projekt Schul- und Sportinfrastruktur (SuSI)»**

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren Oberrichter

Namens und im Auftrag der Beschwerdeführer stelle ich Ihnen die folgenden

### **Rechtsbegehren**

1. Es sei die Urnenabstimmung der Einwohnergemeinde Dornach betreffend «Projekt Schul- und Sportinfrastruktur (SuSI): Baukredit für die Mehrzweckhalle Brühl» vom 10. Januar 2021 abzusagen.
2. Der Beschwerde sei hinsichtlich der anstehenden Abstimmung die aufschiebende Wirkung zu erteilen.
3. **Eventualiter** sei die Abstimmung gemäss Ziffer 1 für ungültig zu erklären.
4. Es sei festzustellen, dass die Propaganda der Gemeinde Dornach zum Urnengang vom 10. Januar 2021 die politischen Rechte verletzt.
5. Auf die Erhebung von Verfahrenskosten sei zu verzichten.
6. Den Beschwerdeführern sei zu Lasten der Einwohnergemeinde Dornach eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen.

### **Begründung**

#### **A) FORMELLES**

##### **1.**

Der unterzeichnete Rechtsanwalt ist gehörig bevollmächtigt.

#### **Beweismittel**

- **Anwaltsvollmachten (noch fehlende werden nachgereicht)**

**Urkunde 1**

##### **2.**

Gemäss § 157 Abs. 1 und 2 lit. b des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Solothurn (GpR, BGS 113.111) kann gegen kommunale Abstimmungen wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Mit vorliegender Beschwerde wird gerügt, dass die Einwohnergemeinde Dornach Abstimmungsmaterial mit irreführendem Inhalt an die Stimmberechtigten verschickte und damit unzulässige Behördenpropa-

ganda betrieb. Dies gilt als eine der Abstimmungsbeschwerde unterliegende Unregelmässigkeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen gemäss § 157 Abs. 2 lit. b GpR (vgl. BGer 1C\_632/2017 vom 05.03.2018 E. 3.4.3). Das angerufene Gericht ist sachlich und örtlich zuständige Beschwerdeinstanz.

#### **Beweismittel**

- Nachträgliche Abstimmungsbroschüre (27 Seiten umfassend) **Urkunde 2**

#### **3.**

Hinter der vorliegenden Beschwerde steht eine Vielzahl unzufriedener Einwohnerinnen und Einwohner aus den bürgerlichen Parteien, der Gruppierung «Gruppe Dornach2021» und der Initiative «Dornach, mir entscheide mit» von jungen Personen und Eltern. Konkret treten die Parteipräsidenten als Beschwerdeführer auf (die Präsidentin a. i. der SVP ist Auswärtige und tritt deshalb nicht auf) sowie der Sprecher der Gruppe Dornach2021 und eine Vertreterin der Initiative. Damit haben alle Beschwerdeführer ihren Wohnsitz in Dornach und sind in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigt. Sie sind zur Abstimmungsbeschwerde legitimiert.

#### **4.**

Die Abstimmungsbeschwerde ist innert drei Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes einzureichen. Die Beschwerdeführer haben – wie alle anderen Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Dornach – am 22. Dezember 2020 von der Gemeinde eine Broschüre zum «Projekt SuSI: Sporthalle mit Tagesstruktur und Mehrzwecknutzung», bestehend aus Erläuterungen zur Abstimmung über den Baukredit «Mehrzweckhalle mit Tagesstruktur» (Seite 2) erhalten. Der Inhalt dieser gesamten Broschüre beschränkt sich auf die kommunale Urnenabstimmung vom 10. Januar 2021 über den genannten Baukredit. Wie nachfolgend dargelegt wird, ist diese Broschüre als unzulässige behördliche Beeinflussung der Willensbildung der Stimmberechtigten zu qualifizieren und bildet somit den Beschwerdegrund. Der Erhalt dieser Broschüre stellt damit das fristauslösende Ereignis dar. Da die 3-tägige Beschwerdefrist in Anwendung von § 58 Abs. 1 VRG i.V.m. Art. 145 Abs. 1 lit. c ZPO seit 18. Dezember 2020 stillsteht und die Frist erst am 3. Januar 2021 wieder zu laufen beginnt, erfolgt die vorliegende Beschwerde frist- und überdies formgerecht.

#### **Beweismittel**

- Nachträgliche Abstimmungsbroschüre (27 Seiten umfassend) **Urkunde 2**

5.

Die Beschwerdeführer gehen aktuell davon aus, dass die vorliegende Beschwerde ohne Parteiverhandlung behandelt wird. Je nach Stellungnahme der Gemeinde behalten sich die Beschwerdeführer vor, eine Verhandlung zu beantragen und dabei den Zeugenbeweis und die Parteibefragung zu beantragen (§ 52 Abs. 2 VRG).

**B) MATERIELLES**

6.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Dornach behandelte im Verlaufe des Jahres 2020 eine Vorlage zum Neubau einer Mehrzweckhalle mit Tagesstruktur am Standort Brühl mit einem Baukredit in der Höhe von rund CHF 14.9 Mio. Diese Vorlage wurde sowohl im Gemeinderat als auch in der Bevölkerung schon länger kontrovers diskutiert, mithin bildete sich auch im Gemeinderat Opposition gegen die Vorlage. Konkret bestehen Differenzen hinsichtlich der geplanten Mehrzwecknutzung in der Sporthalle, vor allem aufgrund der damit verbundenen Mehrkosten für die Gemeinde.

Noch anlässlich der Gemeindeversammlung vom 27. November 2019 versprach der Gemeindepräsident, dass die Kritik aufgenommen werde und er stellte die Möglichkeit eines «Marschhaltes» in Aussicht. Sowohl wird im Ergebnis weder dieses Versprechen an die Stimmbürgerschaft eingehalten noch ist die Behauptung des Gemeindepräsidenten wahr, es hätten «sämtliche Kommission [...] Beschlüsse gefasst, die das Projekt unterstützen.»

**Beweismittel**

- Zeitungsbericht Oltner Tagblatt Online vom 29. Dezember 2020  
«Gemeinderäte ärgern sich über die offizielle Abstimmungsbroschüre» **Urkunde 3**
- Zeitungsbericht Oltner Tagblatt vom 31. Dezember 2020 **Urkunde 4**
- Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom 27.11.2019 (Seite 14) **Urkunde 5**
- Protokolle sämtlicher Kommissionen der Gemeinde, wo das Projekt unterstützt wird **zu edieren**

7.

Der Gemeinderat beschloss aufgrund der aktuellen Corona-Krise, auf die Durchführung einer Gemeindeversammlung mit Präsenz der Stimm- und Wahlberechtigten zu verzichten und stattdessen zu den anstehenden Vorlagen, darunter auch zum Projekt «Schul- und Sportinfrastruktur SuSI: Baukredit für die

Mehrweckhalle Brühl», am 10. Januar 2021 eine Urnenabstimmung durchzuführen. Zu dieser Urnenabstimmung wurde die Bevölkerung im amtlichen Publikationsorgan, dem Wochenblatt für das Birseck und Dorneck, vom 19. November 2020 einberufen. Die Abstimmungsunterlagen wurden im Dezember versandt und gingen am Samstag, 19. Dezember 2020 der Dornacher Stimmbevölkerung zu. Mit den Abstimmungsunterlagen liess die Gemeinde der Stimmbevölkerung eine 63 Seiten umfassende Abstimmungsbroschüre zukommen, in der die verschiedenen Vorlagen ausführlich erläutert wurden. So wird in dieser offiziellen Abstimmungsbroschüre auch das Projekt «Schul- und Sportinfrastruktur SuSI: Baukredit für die Mehrweckhalle Brühl» auf den Seiten 18 bis 35 ausführlich, detailliert und immerhin sachlich umschrieben. Die Broschüre gibt Auskunft über den Inhalt der Vorlage, die Beweggründe für den geplanten Neubau einer Mehrweckhalle, die angeblichen Vorteile, welche die Realisierung dieses Projekts bringen soll, sowie über die Kosten und Finanzierung des Neubaus. Ebenso werden in dieser offiziellen Broschüre die Diskussionen im Gemeinderat immerhin kurz angeschnitten, insbesondere dass es im Gemeinderat auch kritische Stimmen zum geplanten Projekt gab.

Trotzdem wird auch in Bezug auf die offizielle Abstimmungsbroschüre zweifache Kritik erhoben, nämlich dass deren Inhalt und Ausgestaltung nicht im Gemeinderat behandelt wurde, namentlich die drei Mitglieder des Gemeinderates Annabelle Lutgen, Marisol Fürst und Daniel Müller dazu nie Stellung nehmen konnten. Die Behördenkommunikation wurde demnach ohne Traktandierung oder Behandlung im Rat generell an der zuständigen Behörde vorbei beschlossen, was eine Verletzung der gesetzlichen Kommunikationshoheit des Gemeinderates wie auch der Geschäftsordnung des Gemeinderates Dornach (§ 7f.) darstellt.

Auch inhaltlich fällt auf, dass die kritischen Stimmen im Gemeinderat (von mindestens einem Drittel der Behörde) auf Seite 34 der Broschüre gerade mal in einem halben Absatz erwähnt werden, was in einem krassen Missverhältnis steht zu den Ausführungen auf 18 Seiten. Zudem wird den kritischen Stimmen noch im gleichen Absatz widersprochen und diese werden quasi offiziell weggefegt. Gänzlich unerwähnt bleibt dabei, dass seitens der Gemeinderätin Annabelle Lutgen am 21. September 2020 ein Wiedererwägungsantrag gestellt wurde, um der Stimmbevölkerung eine an der Gemeindeversammlung vom 27. November 2019 durch den Gemeindepräsidenten Schlatter versprochene Präsentation des Projekts in der Gemeindeversammlung mit der ausdrücklichen Möglichkeit eines Marschhalts zu ermöglichen, damit in einem Folgeschritt ein redimensioniertes Projekt anvisiert werden könne.

#### **Beweismittel**

- Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom 27.11.2019 (Seite 14) **Urkunde 5**
- Einberufung der Stimmberechtigten vom 19.11.2020 **Urkunde 6**
- Auszug offizielle Abstimmungsbroschüre (total 63 Seiten umfassend) **Urkunde 7**
- Geschäftsordnung des Gemeinderates Dornach **Urkunde 8**

**8.**

Am 22. Dezember 2020 (Eingang) erhielten die Beschwerdeführer wie auch alle anderen Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Einwohnergemeinde Dornach eine weitere, 27 Seiten umfassende, Broschüre. Diese stammt wiederum von der Einwohnergemeinde Dornach als Herausgeberin, wurde jedoch von keinem kommunalen Organ, namentlich nicht vom Gemeinderat, genehmigt oder beschlossen. Sogar hatten die Mitglieder der Exekutive gar keine Kenntnis von dieser zusätzlichen Broschüre. Es lässt tief blicken, wenn selbst die Mitglieder der Exekutive durch den Zugang einer solchen Broschüre überrascht werden. Konkret erfolgte der Versand dieser zusätzlichen Broschüre ohne Wissen und auch ohne Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern des Gemeinderats, namentlich Annabelle Lutgen, Marisol Fürst und Daniel Müller. Insbesondere war der Versand oder Inhalt einer solchen Broschüre nie Traktandum oder Verhandlungsgegenstand im Gemeinderat. Der Schluss liegt nahe, dass der Gemeindepräsident Christian Schlatter aufgrund des spürbaren Widerstands seitens der drei vorgenannten Gemeinderäte wie auch seitens Teilen der Bevölkerung mit dieser zusätzlichen Broschüre Propaganda zugunsten des Projekts SuSI betreiben wollte. Dementsprechend einseitig, irreführend und unausgewogen gestaltet sich auch der Inhalt dieser nachmalig versandten 27-seitigen Broschüre.

Am Tag nach Eingang der hier streitgegenständlichen Zusatzbroschüre druckten und versandten die drei genannten Mitglieder des Gemeinderats auf eigene Kosten ein Flugblatt, mit welchem sie öffentlich und ausdrücklich Abstand von der irreführenden Zusatzbroschüre nehmen. Dieses wurde in den sozialen Medien verteilt, am 29. Dezember an die Haushalte versandt und in der Presse aufgegriffen (Hinweis: der Bericht im OT ist wortgleich in der bz, welche bekanntlich zum gleichen Medienhaus gehört, erschienen). Die Richtigstellung wird voraussichtlich am heutigen Tag in die Haushalte verteilt und kann damit die Korrekturwirkung zu den Falschaussagen nur bedingt entfalten.

**Beweismittel**

- Nachträgliche Abstimmungsbroschüre (27 Seiten umfassend) **Urkunde 2**
- Zeitungsbericht Oltner Tagblatt Online vom 29. Dezember 2020  
«Gemeinderäte ärgern sich über die offizielle Abstimmungsbroschüre» **Urkunde 3**
- Zeitungsbericht Oltner Tagblatt vom 31. Dezember 2020 **Urkunde 4**
- Richtigstellung der Gemeinderäte Annabelle Lutgen, Marisol Fürst, Daniel Müller **Urkunde 9**

9.

Konkret wird das Projekt «Erneuerung Schul- und Sportinfrastruktur (SuSI)» in der zusätzlichen 27-seitigen Broschüre als «wegweisendes Grossprojekt» der Einwohnergemeinde bezeichnet. Auch wird von einer «offiziellen» Broschüre gesprochen (beides auf Seite 3), obwohl – wie vorstehend erwähnt – drei Gemeinderäte weder Kenntnis von ebendieser Broschüre hatten, geschweige denn deren Inhalt zugestimmt hätten.

Nebst dem zum Teil falschen, zum Teil irreführenden und propagandistischen Inhalt der zusätzlichen Broschüre ist alleine schon das gewählte Vorgehen bemerkenswert und gesetzeswidrig. Die Einladung zur Gemeindeversammlung mit den Anträgen des Gemeinderates und den entsprechenden Unterlagen, erfolgt durch den Gemeindepräsidenten auf Beschluss des Gemeinderates (§ 20ff. GG, worauf auch die Gemeindeordnung verweist). Das gilt auch, wenn wie vorliegend aufgrund der Corona-Situation, die Gemeindeversammlung durch die Urnenabstimmung ersetzt wird. Es ist demnach de iure ausgeschlossen, dass nebst den offiziellen Anträgen und Unterlagen an den Souverän noch weitere «offizielle» oder in casu vielmehr offiziöse Unterlagen durch die Gemeinde verschickt werden. Das würde nur dann gehen, wenn der Gemeinderat im Rahmen seiner Informationspflicht und der Rechtsprechung zur Behördenpropaganda eine weitere offizielle Verlautbarung erliesse.

Zum Beweis, dass die Broschüre weder durch den Gemeinderat erstellt und verbreitet wurde und demnach nicht offiziell sein kann, kann die Richtigstellung seitens der Gemeinderäte Annabelle Lutgen, Marisol Fürst und Daniel Müller herangezogen werden, in der sich diese klar von der nachträglich versandten Broschüre distanzieren.

Nach dem Gesagten ist die nachträglich versandte Broschüre auf gesetzeswidrige Weise zustande gekommen und inhaltlich falsch, soweit sie sich als «offiziell» bezeichnet. Bei Lichte besehen kann gar nur mit Einschränkungen von Behördenpropaganda gesprochen, weil es sich nicht um die Propaganda einer zuständigen Behörde handelt; es handelt sich (gemäss der Informations- und Aktenlage) um Propaganda mutmasslich des Gemeindepräsidenten oder der Verwaltung, die sich selbst den Anstrich einer zuständigen Behörde verpassen und offiziell als die Gemeinde auftreten.

**Beweismittel**

- Nachträgliche Abstimmungsbroschüre (27 Seiten) Urkunde 2
- Zeitungsbericht Oltner Tagblatt Online vom 29. Dezember 2020  
«Gemeinderäte ärgern sich über die offizielle Abstimmungsbroschüre» Urkunde 3
- Zeitungsbericht Oltner Tagblatt vom 31. Dezember 2020 Urkunde 4

- Richtigstellung der Gemeinderäte Annabelle Lutgen, Marisol Fürst, Daniel Müller **Urkunde 9**
- alle angerufenen

## 10.

Im Ergebnis ändert das Gesagte wenig, es wurde unter dem Namen der Gemeinde eine inhaltlich falsche und einseitige Broschüre versandt, mit dem Ziel, das Abstimmungsergebnis einseitig zu beeinflussen. Auch in weiteren Punkten handelt es sich bei der nachträglich versandte Broschüre klarerweise um einen Fall unzulässiger «Behördenpropaganda.» Die kritischen Stimmen eines wesentlichen Teils des Gemeinderates (mindestens 3 von 9 Mitgliedern), welche die öffentliche Debatte um dieses Projekt mitprägen und deren Erwähnung für die freie Willensbildung der Stimmbevölkerung unerlässlich sind, fehlen in der nachträglich versandten Broschüre gänzlich. Damit wird der unzutreffende Eindruck erweckt, der Gemeinderat stehe geschlossen hinter dem Projekt. Die Kritikpunkte der Gegner, seien diese ausserhalb oder gar innerhalb der massgeblichen Behörden der Gemeinde zu finden, werden in der Broschüre also totgeschwiegen. Ebenso enthält die Broschüre ab Seite 8 ff. ein Interview mit dem Gemeindepräsidenten Christian Schlatter und ab Seite 13 mit der Schulleitung, wobei verborgen bleibt, wer dieses Interview geführt hat. Es liegt auf der Hand, dass der Gemeindepräsident oder eine ihm nahestehende Person die Fragen selbst redigiert hat, um möglichst passende und für das Projekt sprechende Antworten wiedergeben zu können. Dieser Schluss lässt sich unschwer aus der Art der Fragestellung ziehen, wie auch aus dem Umstand, dass die Gemeinde als Herausgeberin der Broschüre auftritt. So werden explizit Fragen zur umstrittenen Mehrzwecknutzung gestellt und mittels Suggestivfragen der Eindruck erweckt, es handle sich bei der geplanten Mehrzwecknutzung um ein zentrales Anliegen seitens der Vereine, was explizit nichtzutreffend ist. Die in Dornach weit verbreitete Gegenmeinung bleibt unterschlagen. Unzutreffend ist weiter die Erwähnung der Gemeinderätin Annabelle Lutgen im Impressum der Broschüre auf Seite 27, obwohl diese mit der Broschüre nicht einverstanden ist und nicht einmal Kenntnis hatte und deren Inhalt auch nicht zustimmte. Die Broschüre und deren Inhalt sind damit nicht nur einseitig, sondern auch irreführend.

### Beweismittel

- Nachträgliche Abstimmungsbroschüre (27 Seiten) **Urkunde 2**
- Zeitungsbericht Oltner Tagblatt Online vom 29. Dezember 2020  
«Gemeinderäte ärgern sich über die offizielle Abstimmungsbroschüre» **Urkunde 3**
- Zeitungsbericht Oltner Tagblatt vom 31. Dezember 2020 **Urkunde 4**
- Richtigstellung der Gemeinderäte Annabelle Lutgen, Marisol Fürst, Daniel Müller **Urkunde 9**
- Leserbrief Annabelle Lutgen (noch nicht veröffentlicht) **Urkunde 10**
- alle angerufenen



## 11.

In der nachträglichen Abstimmungsbroschüre werden die Vereine fast gebetsmühlenartig wiederholt (bspw. Seite 5) und entweder wird suggeriert, das Projekt decke (in dieser geplanten Form) ein zentrales Anliegen der Vereine ab oder die vorhandenen Bedenken von Vereinsseite werden ausgeräumt, ohne sie explizit zu benennen. So wird etwa der Gemeindepräsident wie folgt zitiert: «Sämtliche Vereine wurden zudem zum Projekt befragt und hatten die Gelegenheit, ihre Bedürfnisse zu formulieren. Ausserdem haben wir mit den beiden bühennutzenden Vereinen Gespräche geführt, in denen sie ihre Anforderungen formulieren konnten.» Dabei wird jedoch unterschlagen, dass die Vereine sich zwar äussern konnten, sie über weite Strecken aber ungehört blieben.

Die Beschwerdeführer wollen und können nun nicht geltend machen, die Behörde hätte auf alle Anliegen der Vereine eingehen müssen. Sie machen aber zurecht geltend, dass ihre weit verbreiteten Bedenken oder ihre tiefe Ablehnung gegen das in der geplanten Art ausgeführte Projekt in einer als «offiziell» bezeichneten Broschüre mindestens erwähnt werden. Darauf besteht ein rechtlicher Anspruch, respektive die Pflicht der informierenden Behörden. Dass die Vereine so explizit als zustimmend erwähnt werden, ohne jedes Wort der Kritik, ist unsachlich und unwahr. Die Einseitigkeit liegt gerade darin, dass die einen erwähnt werden und die anderen nicht. Dies kann nur als einseitige Behördenpropaganda ausgelegt werden.

Noch am 10. September 2020 wurde von Seiten der Gemeinde der Widerstand von Vereinen in der Berichterstattung im Amtlichen Anzeiger erwähnt, obwohl dieser also bestens bekannt ist, fortbestand und Gegenstand der Diskussionen im Dorf bildet, blieb er in den Abstimmungsunterlagen unerwähnt. Der Präsident des Jodlerclubs, Herr Klaus Boder, äusserte sich in zwei Leserbriefen konkret in dieser Art.

### **Beweismittel**

- Wochenblatt Birseck und Dorneck vom 10.09.2020, Seite 28 **Urkunde 11**
- Wochenblatt Birseck und Dorneck vom 26.11.2020, Seite 27 **Urkunde 12**

## 12.

Die verpönte Behördenpropaganda geht noch weiter: Am 22. Dezember 2020 versandte der Gemeindepräsident an einen breiten Empfängerkreis eine E-Mail mit dem Titel «Frohe Festtage und 4xJA am 10. Januar 2021 (Urnenabstimmung).» Angesprochen werden darin die Dornacherinnen und Dornacher und der Gemeindepräsident tritt durch Verwendung seiner amtlichen E-Mailadresse, der Fusszeile und des Gemeindelogos in seinem Amt als Gemeindepräsident und nicht etwa als Privater auf.

Noch gravierender ist jedoch, dass zusätzlich auch eine kommunale Kommission, die Bildungskommission Dornach BIKO, den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern in einem weiteren Flyer ein Ja zur Mehrzweckhalle empfiehlt. Die Kommission besteht zwar aus fünf Mitgliedern (<https://www.dornach.ch/kommissionen/21005>), davon werden in der versandten Broschüre aber nur deren vier aufgelistet. Trotzdem steht da, «Die Bildungskommission steht überzeugt hinter dem Neubauprojekt...» Gegenteilige Meinungen bleiben abermals ausgeblendet.

#### Beweismittel

- E-Mail des Gemeindepräsidenten an die Dornacherinnen und Dornacher vom 22.12.2020 Urkunde 13
- Flyer der BIKO Dornach Urkunde 14
- Bildungskommission, <https://www.dornach.ch/kommissionen/21005> Augenschein

### 13.

Die in der Bundesverfassung verankerte Garantie der politischen Rechte (Art. 34 Abs. 1 BV) schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe (Art. 34 Abs. 2 BV). Das Ergebnis eines Urnengangs kann unter anderem durch unzulässige behördliche Beeinflussung der Willensbildung der Stimmberechtigten im Vorfeld von Urnengängen verfälscht werden. Eine solche fällt namentlich in Bezug auf amtliche Abstimmungserläuterungen in Betracht (BGer 1C\_632/2017 vom 05.03.2018 E. 3.4.3).

Die in Art. 34 Abs. 2 BV als Grundrecht verankerte Abstimmungsfreiheit gibt den Stimmberechtigten Anspruch darauf, dass kein Abstimmungsergebnis anerkannt wird, das nicht den freien Willen der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt. Es soll garantiert werden, dass jeder Stimmberechtigte seinen Entscheid - gestützt auf einen möglichst freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung - treffen und entsprechend mit seiner Stimme zum Ausdruck bringen kann. Die Abstimmungsfreiheit gewährleistet die für den demokratischen Prozess und die Legitimität direktdemokratischer Entscheidungen erforderliche Offenheit der Auseinandersetzung (BGE 135 I 292 E. 2 S. 293 mit zahlreichen Hinweisen). Das Ergebnis eines Urnengangs kann unter anderem durch eine unzulässige behördliche Beeinflussung der Willensbildung der Stimmberechtigten im Vorfeld von Urnengängen verfälscht werden. Eine solche fällt namentlich in Bezug auf amtliche Abstimmungserläuterungen in Betracht (vgl. BGE 138 I 61 E. 6.2 mit zahlreichen Hinweisen). Nach der Rechtsprechung sind behördliche Abstimmungserläuterungen oder Abstimmungsbotschaften, in denen eine Vorlage erklärt und zur Annahme oder Ablehnung empfohlen wird, unter dem Gesichtswinkel der Abstimmungsfreiheit zulässig. Die Behörde ist dabei zwar nicht zur Neutralität verpflichtet - und darf eine Abstimmungsempfehlung abgeben - wohl aber zur **Sachlichkeit. Sie verletzt ihre Pflicht zu objektiver Information, wenn sie über**

den Zweck und die Tragweite der Vorlage falsch orientiert. Dem Erfordernis der Objektivität genügen Abstimmungserläuterungen, wenn die Aussagen wohlabgewogen sind und beachtliche Gründe dafür sprechen, wenn sie ein umfassendes Bild der Vorlage mit ihren Vor- und Nachteilen abgeben und den Stimmberechtigten eine Beurteilung ermöglichen oder wenn sie - trotz einer gewissen Überspitzung - nicht unwahr und unsachlich bzw. lediglich ungenau und unvollständig sind. Die Behörde muss sich nicht mit jeder Einzelheit einer Vorlage befassen und nicht alle denkbaren Einwendungen, welche gegen eine Vorlage erhoben werden können, erwähnen. Im Sinne einer gewissen Vollständigkeit verbietet das Gebot der Sachlichkeit indessen, in den Abstimmungserläuterungen für den Entscheid des Stimmbürgers wichtige Elemente zu unterdrücken, für die Meinungsbildung bedeutende Gegebenheiten zu verschweigen oder Argumente von gegnerischen Referendums- oder Initiativkomitees falsch wiederzugeben (BGE 138 I 61 E. 6.2 mit zahlreichen Hinweisen; vgl. sodann etwa MICHEL BESSON, Behördliche Informationen vor Volksabstimmungen, 2003, S. 179 ff., insb. 241 ff.; GRISEL, a.a.O., Rz. 261 ff.; HANGARTNER/KLEY, a.a.O., Rz. 2580 ff.; TORNAY, a.a.O., S. 230 ff.). Amtliche Erläuterungen im Vorfeld von Volksabstimmungen sind sofort und vor dem Urnengang anzufechten (BGE 121 I 1 E. 3b S. 5; Urteil des Bundesgerichts 1C\_62/2012 vom 18. April 2012 E. 3).

#### 14.

Die nachträglich versandte Broschüre blendet die Kontroversen, welche zur betreffenden Vorlage stattgefunden haben, vollständig aus. So werden auch die kritischen Stimmen der Gegnerschaft des Projekts «SuSi» im Gegensatz zur ersten 63-seitigen Broschüre in der nachträglich versandten Broschüre mit keinem einzigen Satz erwähnt. Stattdessen wird das Projekt in einseitiger Art und Weise als «wegweisend» für die Gemeinde Dornach bezeichnet. Die Broschüre wird als «offiziell» bezeichnet und trägt das Signet der Einwohnergemeinde Dornach, welche als Herausgeberin auftritt, obwohl drei Gemeinderäte die Broschüre nicht genehmigt, ja nicht einmal Kenntnis von ihr hatten. Dabei wird gar eine dieser Personen, Gemeinderätin (Annabelle Lutgen), im Impressum als mitwirkend aufgeführt. Die drei Gemeinderäte distanzieren sich denn auch nachträglich in Form eines Flyers («Richtigstellung»). Diese Kontroversen wurden in der ersten Abstimmungsbroschüre richtiger- und zwingenderweise noch erwähnt. Die fehlende Erwähnung in der zweiten Broschüre stellt aber ein Unterdrücken einer für die Meinungsbildung bedeutenden Gegebenheit dar und verletzt somit das von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung geforderte Gebot der Sachlichkeit.

Weiter werden Schein-Interviews mit Fragen wiedergegeben, welche in irreführender Art und Weise suggerieren, die geplante Mehrzwecknutzung beruhe auf einem zentralen Anliegen seitens der Dorfvereine, was nicht der Wahrheit entspricht.

Ohnehin ist fragwürdig, warum neben den doch recht umfangreichen Ausführungen zur betreffenden Vorlage in der ersten, offiziellen Abstimmungsbroschüre überhaupt noch eine zusätzliche Broschüre hergestellt werden sollte. Die wesentlichen und notwendigen Informationen waren allesamt schon in der ersten Broschüre enthalten. Der Umstand, dass eine zweite Broschüre zu ebendieser Vorlage erstellt und versandt wurde, ist ein gewichtiges Indiz für unzulässige Behördenpropaganda. Die Urheber dieser nachträglichen Broschüre, allen voran der Gemeindepräsident Christian Schlatter, sahen ihre politischen Interessen mit der ersten offiziellen Abstimmungsbroschüre und den darin enthaltenen objektiven und neutralen Ausführungen offenbar nicht ausreichend vertreten und mussten diesen mit einer zweiten, sich einseitig für das Projekt aussprechenden Broschüre Nachdruck verleihen.

#### **Beweismittel**

- alle angerufenen

#### **15.**

Nach dem Gesagten ist die Meinungsbildung durch die zusätzliche Broschüre verfälscht, was nicht mehr zu retten ist. Der (zulässige) Umstand, dass die Beschlussfassung Kraft Notrecht nicht an einer Gemeindeversammlung, sondern die Schlussabstimmung ohne vorgängige Beratung direkt an der Urne stattfindet, verschärft die Problematik in ungemeiner Weise. Eine Korrekturmöglichkeit im Plenum der Gemeindeversammlung entfällt demnach, die Meinungsbildung erfolgt ausschliesslich auf Basis der schriftlichen Unterlagen. Alleine schon darum wäre mehr Fingerspitzengefühl angebracht gewesen, im Umkehrschluss drängt sich aber der Eindruck auf, dass unmittelbar vor den Weihnachtstagen ein *fait accompli* hätte geschaffen werden sollen, um die kritischen Stimmen auszubooten. Dieses Vorgehen verdient keinen Rechtsschutz.

Da keine Heilung des Mangels möglich ist, ist der Urnengang abzusetzen oder die Abstimmung gegebenenfalls aufzuheben.

#### **16.**

Die Beschwerdeführer nehmen stellvertretend für viele Dornacherinnen und Dornacher ein demokratisches Recht in Sorge um den Gang der politischen Rechte wahr. Bei dieser Ausgangslage ist gar - unabhängig vom Ausgang des Verfahrens - auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten, gegebenenfalls sind diese der Gemeinde Dornach zur Bezahlung aufzuerlegen und die Gemeinde ist zur Leistung einer Parteientschädigung zu verurteilen. Bei Obsiegen gilt dies umso mehr, womit diesfalls der Ge-

meinde eine Entschädigung zur Bezahlung aufzuerlegen ist. Die Honorarnote wird auf Verlangen eingereicht.

#### 17.

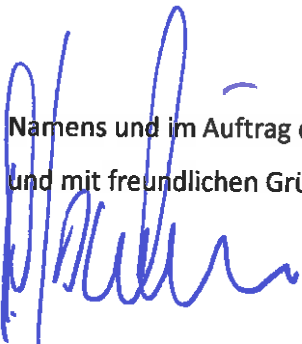
Zusammenfassend ist demnach festzustellen,

- dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger geradezu mit Propaganda torpediert werden, wobei 46 Seiten (27 + 18 + 1) in drei Publikationen verwendet werden, zuzüglich einer offiziellen E-Mail des Gemeindepräsidenten und der Berichterstattung in den Medien;
- dass es sich dabei geradezu um ein propagandistisches Feuerwerk handelt, welches als Reaktion auf die offene Kritik am Projekt in der Bevölkerung gezündet wurde, und wobei die Auftritte stets als «offiziell» bezeichnet werden;
- dass auf den 46 offiziellen Seiten gerade mal in sechs Zeilen die kritischen Stimmen im Gemeinderat widergegeben werden;
- dass die breite Kritik nur unvollständig, rudimentär widergegeben wird;
- dass im gleichen Absatz die kritischen Stimmen zu widerlegen versucht werden;
- dass die als offiziell bezeichneten Abstimmungsunterlagen zum Teil tatsachenwidrig sind;
- dass mit diesem Vorgehen einzelne Behördenmitglieder versuchen, die Stimmung zu ihren Gunsten zu manipulieren;
- dass nebst verschiedenen Behörden und der Schulleitung auch die Vereine wiederholt als zustimmend bezeichnet werden, die ablehnenden Vereine aber mit keinem Wort erwähnt werden;
- dass der Gemeindepräsident sein coram publico in der Gemeindeversammlung gegebenes Versprechen bricht, das Projekt kritisch zu hinterfragen und die Möglichkeit eines Marschhalts einzuräumen;
- dass die verpönte Behördenpropaganda nicht auf Beschlüssen des Gemeinderates fusst, ja einzelne Mitglieder des Rats gar ausgebootet wurden;
- dass die verpönte Behördenpropaganda der dafür unzuständigen BIKO nicht auf Beschlüssen der Kommission oder des Gemeinderates fusst, ja einzelne Mitglieder der Kommission nicht einbezogen wurden;
- dass dieses Vorgehen dem Gemeindegesetz und der Geschäftsordnung des Gemeinderates zuwiderläuft.

Nach dem Gesagten verletzen die Ereignisse in Dornach die politischen Rechte unzähliger Stimmberechtigter in gravierender Weise. Dies dient der Beruhigung der Verhältnisse in der aufgewühlten kommunalen

len Politlandschaft nicht. Auf der Basis der Ereignisse ist eine objektive und unvoreingenommene Willensbildung nicht möglich, die Abstimmung kann nur zu einem verzerrten Resultat führen. Sie ist abzusetzen oder aufzuheben.

Entsprechend beantrage ich Ihnen die Gutheissung der gestellten Begehren.



Namens und im Auftrag der Beschwerdeführer  
und mit freundlichen Grüßen

lic. iur. Markus Spielmann  
Rechtsanwalt und Notar

**Im Doppel**

**Beilagen:**

Urkunden gemäss separatem Beweismittelverzeichnis

**Kopien an:**

- Klienten